

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bayerisch Eisenstein

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	-
1.3	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.5	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF (Nutzfläche nach DIN 277 Teil 1)	20
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche	-
5.5	Hallenbäder	1 Stellplatz je 25 Kleiderablagen	-
5.6	Tennisplätze, Squashanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.7	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Schulen	1 Stellplatz je Klasse	10
7.2	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder	-
7.3	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	10
8.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungen, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	-
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.	Verschiedenes		
9.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche	-